



**Arbeitsmarktservice
Kärnten**

INHALT:

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	2
B. VERFAHREN.....	5
C. ERGÄNZENDE DOKUMENTATION VON BETREUUNGSINFORMATIONEN BEI PERSONEN MIT BMS	11

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Zielsetzungen für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

Unter einer zentralen Zielsetzung zur Bekämpfung von Armut wurden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern die Eckpunkte einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) festgehalten, welche durch entsprechende Bundes- und Landesgesetze umgesetzt werden müssen.

⇒ Auf Seiten des Bundes wurde diese Vereinbarung am 7. Juli 2010 im Parlament beschlossen. Das Land Kärnten regelt die BMS durch das Kärntner Mindestsicherungsgesetzes(K-MSG) und das Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)

Im Rahmen der BMS werden wesentliche Bereiche der offenen Sozialhilfe bundesweit harmonisiert. Es gibt:

- einheitliche Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung;
- einheitliche Regressbestimmungen;
- einheitliche Mindeststandards in der Leistungshöhe;
- ein einheitliches eigenes Verfahrensrecht;
- die Einbeziehung von LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung;
- bessere Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt durch stärkere Anbindung arbeitsmarktferner Personengruppen an die Ziele des Arbeitsmarktservice; arbeitslosen EmpfängerInnen der BMS sollen die Fördermöglichkeiten und Weiterbildungsangebote des AMS offen stehen.

2. Zielgruppe

Die BMS ist eine sozialhilferechtliche Leistung der Länder und als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung aus der BMS erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen;
- ihren gewöhnlichen bzw. rechtmäßigen Aufenthalt im jeweiligen Bundesland haben und zu einem dauernden (mehr als viermonatigen) Aufenthalt im Inland berechtigt sind; sowie
- dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bereit sind, ihre Arbeitskraft für eine zumutbare Beschäftigung einzusetzen.

Die BMS umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Unterkunftsbedarfes. Von einem Rechtsanspruch ist neben den genannten Leistungen für den Lebensunterhalt auch ein Anteil von 25% des Mindeststandards zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes umfasst. Darüber hinausgehende Leistungen zur Deckung von beispielsweise höheren Wohnkosten, können von den Ländern zusätzlich erbracht werden.

3. Anspruchsvoraussetzung: Bedürftigkeit

Bevor eine Leistung der BMS gewährt werden kann, muss jede/r Antragsteller/in zunächst seine/ihre eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) zur Bestreitung ihres/seines Lebensunterhaltes einsetzen. Zum Einkommen zählen dabei grundsätzlich alle Einkünfte, die dem Hilfesuchenden auch tatsächlich zur Verfügung stehen, nicht aber z.B. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (insb. Familienbeihilfe) und das Pflegegeld.

4. Anspruchsvoraussetzung: Einsatz der Arbeitskraft

Arbeitsfähige BMS - Bezieher/innen müssen grundsätzlich bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen, wobei hier die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gelten.

Wird eine zumutbare Arbeit nicht angenommen, kann die Leistung bis zur Hälfte reduziert werden, in Ausnahmefällen Leistung auch ganz entfallen.

Ausnahmen für den Einsatz der Arbeitskraft bestehen für Personen, die

- das ASVG- Regelpensionsalter erreicht haben;
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben welche das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigungsmöglichkeit nachgehen können, weil keine geeignete Betreuungsmöglichkeit besteht;
- pflegebedürftige Angehörige ab der Pflegegeldstufe 3 überwiegend betreuen;
- Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten;
- einer Ausbildung nachgehen, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde (gilt nicht für Studium).

6. Leistungshöhe

Die Höhe der Leistung aus der BMS orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung. In den pauschalierten Mindeststandards ist bereits ein 25%-iger Wohnkostenanteil enthalten.

Der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz beträgt im Jahr 2011 pro Monat:

für Alleinstehende und Alleinerzieher/innen	€ 753,-
für (Ehe)Paare	€ 1.129,-
für mj. Kinder im gemeinsamen Haushalt zusätzlich	€ 136,- (bzw. € 113,- ab dem 4. Kind)

Der Wohnkostenanteil entspricht im Jahr 2011 bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden einem Betrag von € 188,25 bzw. bei (Ehe)Paaren einem Betrag von € 282,25.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe unter dem BMS- Richtsatz erfolgt eine Differenzzahlung.

7. Beantragung der BMS

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung kann in Kärnten bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Wohnsitzgemeinde oder bei der Landesregierung eingebracht werden.

Die durch das AMS ausgegebenen BMS-Anträge sind von den Antragstellenden Personen selbst auszufüllen und direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

8. Zusammenarbeit mit Land Kärnten - Verwaltungsübereinkommen

Auf Grund einer Grundsatzvereinbarung nach Art. 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern sollen u.a. als Vorkehrung für eine einheitliche Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit schriftliche Verwaltungsübereinkommen zwischen den Ländern und den jeweiligen Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice über die gegenseitige Anerkennung von Gutachten, die für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit erforderlichen sind, abgeschlossen werden.

In Erfüllung dieser Bestimmung schlossen im Jänner 2011 das Arbeitsmarktservice Kärnten und das Land Kärnten ein Verwaltungsabkommen ab, in dem die näheren künftigen Verfahrensabläufe in den Schnittstellenbereichen vereinbart und die Vorgangsweisen bei Feststellung der Arbeitsfähigkeit der KundInnen akkordiert wurden.

Das Abkommen umfasst die Themenbereiche:

- Zielgruppen;
- Antragstellung und Information im Bereich des Arbeitsmarktservice;
- Betreuung der BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung durch das Arbeitsmarktservice;
- Feststellung der Arbeitsfähigkeit und Kostentragung;
- Gemeinsame Maßnahmen und Projekte
- Datenaustausch

B. VERFAHREN

1. Informationserteilung durch die regionalen Geschäftsstellen

⇒ *Im Verwaltungsabkommen ist vereinbart: „Die regionalen Geschäftsstellen bieten allen Personen, die Leistungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen, die erforderliche Information über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung an.“*

Das AMS hat über die BMS nur eine Basisinformation an Kundinnen und Kunden zu erteilen, sofern nicht bereits durch Einspielung eines PST- Deskriptors offensichtlich ist, dass die KundInnen bereits informiert sind. Diese Basisinformation hat **Informationen zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen** zu enthalten.

Die KundInnen ist das Informationsblatt zur BMS auszuhändigen. Im Zuge telefonischen Kundenkontaktes (z.B. Serviceline) kann die Informationspflicht nur durch mündliche Auskunft erfüllt werden.

Darüber hinaus erteilt das Arbeitsmarktservice keine weiteren Auskünfte, wie z.B. über die Höhe und Gebührlichkeit der BMS oder über notwendige Unterlagen für die Beantragung von BMS.

- In folgenden Fällen muss eine Information und Dokumentation erfolgen:

- Kundinnen und Kunden, die sich persönlich nach einer Vormerkunterbrechung > 62 Tage oder die sich persönlich erstmals beim AMS **arbeitslos melden und keinen ALV-Antrag stellen** und deren finanzielle Lage es augenscheinlich erfordert, sind über die BMS zu informieren. Im PST ist mittels Dokument „BMSINFO“ die Information zu dokumentieren. Im Textfeld ist nur bei Bedarf eine Eintragung vorzunehmen.
- Wird im Zuge eines **(Telefon-)Gespräches** oder aufgrund von Kunden/innen-Anfragen die **finanzielle Lage thematisiert**, dann ist ebenfalls über die BMS zu informieren, sofern diese in Frage kommen könnte. Auch in diesen Fällen ist im PST (BMSINFO) festzuhalten, dass die Kundin bzw. der Kunde über die BMS informiert wurde.
- Bei **allgemeinen Anfragen zur BMS** sind die Basisinformationen zu erteilen und – sofern ein PST vorhanden und die Sozialversicherungsnummer bekannt ist – im PST (BMSINFO) die Dokumentation vorzunehmen.

- In folgendem Fall muss keine gesonderte Information (und Dokumentation) erfolgen:

- Eine Information ist bereits **bei Ausgabe von ALV-Anträgen** gewährleistet, da in den Antragsformularen der neuesten Auflage in Punkt 13) Hinweise zur BMS beinhalten sind und auch eine allfällige BMS-Beantragung beim Arbeitsmarktservice abgefragt wird.

⇒ *Bei Verwendung von älteren Antragsformularen, ist daher ein **gesondertes Beiblatt**, das Punkt 13) des neuen Antragsformulars enthält, **mit auszugeben**.*

Wird die Information zur BMS bei einer Antragstellung auf eine ALV-Leistung auf diese Weise erteilt, muss dies nicht zusätzlich im PST-Dokument festgehalten werden. Die Beantwortung der neuen Frage 13 im ALV-Antrag ersetzt in diesem Fall die PST-Dokumentation.

Wichtig:

Personen, die bereits BMS erhalten - ersichtlich aus dem PST-Deskriptor „BMST“ und BMSV“- (siehe Punkt 2.2. der BMS-Verfahrensweisung der BGS), müssen nicht informiert werden.

2. Antragsausgabe

⇒ *Im Verwaltungsabkommen ist vereinbart: „Die regionalen Geschäftsstellen stellen allen Personen, die Leistungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen, die vom Land Kärnten vorgesehenen Antragsformulare für Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Verfügung.*

Die **Ausgabe von BMS - Antragsformularen** durch die regionale Geschäftsstelle erfolgt

- **auf Ersuchen** der KundInnen und
- **bei offenkundigem Bedarf** (geringe ALV-Leistung offensichtlich), jedoch nicht anlässlich einer durch das Arbeitsmarktservice verhängten Sanktion mit Leistungsverlust (hier Ausgabe nur auf Ersuchen der KundInnen).

Die Ausgabe erfolgt in **den jeweiligen Zonen der regionalen Geschäftsstelle** (z.B. in der Beratungszone anlässlich der Betreuung, z.B. in der Servicezone anlässlich einer ALV-Antragsausgabe, z.B. in der Infozone auf Anfrage der KundInnen).

Zusätzlich soll dafür Sorge getragen werden, dass in den regionalen Geschäftsstellen für alle KundInnen an zentraler Stelle eine **Entnahmemöglichkeit** von BMS-Antragsformularen besteht.

Wichtig:

Die Antragsausgabe durch die regionalen Geschäftsstellen ist nur **für BMS-Erstanträge** vorgesehen und nicht für Personen, die bereits Sozialhilfe erhalten (hier erfolgt eine Umstellung der Leistungsart durch die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen) oder bereits BMS erhalten haben und Folgeanträge auf Leistungen der BMS stellen (ersichtlich aus dem PST-Deskriptor „BMST“ und „BMSV“, siehe Punkt 2.2. der BMS-Verfahrensweisung der BGS). Beharren KundInnen allerdings auf einer Ausgabe, ist diese unter Setzung eines entsprechenden Vermerkes durchzuführen.

- Dokumentation der Ausgabe von BMS-Anträgen

- Erfolgt eine Antragsausgabe an KundInnen, dann ist dies im PST-Dokument (Textart „BMSANTA“) festzuhalten. Im Textfeld ist nur bei Bedarf eine Eintragung vorzunehmen.

Ist die Kundin bzw. der Kunde noch nicht über BMS informiert und wird gleichzeitig mit der Ausgabe des Antrages auch die Information über die BMS erteilt, so ist kein Dokument (BMSINFO) erforderlich. Im Betreff des BMSANTA ist jedoch „Info und Antrag auf BMS ausgegeben“ einzutragen.

3. Antragsentgegennahme und Weiterleitung

Die Einbringung des BMS-Antrages ist nur bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung möglich.

Nur auf ausdrücklichen Wunsch des/der Kund(en)In werden Anträge rückgenommen und an die Landesregierung übermittelt. KundeIn ist jedoch aufmerksam zu machen, dass die BMS erst ab Einlangen des Antrages bei Bezirksverwaltungsbehörde gebührt.

- Dokumentation der Entgegennahme von BMS-Anträgen

Die Entgegennahme eines BMS-Antrages ist im PST (PST-Dokument „freies Schreiben“ - „BMSANTRÜ“) zu dokumentieren und die Abgabebestätigung auszudrucken und dem/der KundIn auszuhändigen, im Fall schriftlicher Einbringung ist dem/der KundIn eine **Abgabenachricht** zu übermitteln.

Die, im Einzelfall, entgegengenommenen BMS-Anträge sind täglich an die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. an den Magistrat Klagenfurt oder Villach zu übermitteln. Zur Dokumentation der Übermittlung ist eine Liste beizulegen, in der jeder BMS-Antrag mit SVNr. und Name anzuführen ist. Die Liste ist in Kopie in der regionalen Geschäftsstelle aufzubewahren.

4. Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von BezieherInnen einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz liegt zur Gänze beim Arbeitsmarktservice.

Die Zuständigkeit für Personen die keine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, somit ausschließlich BezieherInnen der BMS sind, liegt zur Gänze beim Land Kärnten. Sollten nach Zuweisung von Personen die lediglich BMS beziehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit auftreten, sind die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices berechtigt, diese Personen zur Klärung der Arbeitsfähigkeit an das Land Kärnten zurückzuweisen. Die jeweiligen Gutachten sind in der Folge auch gegenseitig anzuerkennen.

5. Gemeinsame Maßnahmen und Projekte zur Erhöhung der Vermittlungschancen

Der in weiterer Folge aufgelistete Maßnahmenkatalog gilt zunächst für das Jahr 2011 und ist auch ein integraler Bestandteil des territorialen Beschäftigungspaktes 2011, abgeschlossen zwischen dem Arbeitsmarktservice Kärnten und dem Land Kärnten. Analog der vertraglichen Gestaltung des TEP werden die gemeinsam umzusetzenden Maßnahmen jeweils für das Folgejahr erstellt.

Das AMS Kärnten und das Land Kärnten (Abt. 13) vereinbaren die Umsetzung eines nachfolgend beschriebenen Förderprogramms, um durch Beratung, Vermittlungsunterstützung und Lohnkostenförderung die Vermittlungschancen bzw. die Reintegration in den Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Die Zuweisung zu den u.a. Maßnahmen erfolgt nach folgender Priorisierung:

- 1) BMS-BezieherInnen ohne finanziellen Leistungsanspruch durch das AMS
- 2) BMS-BezieherInnen mit einem Leistungsanspruch durch das AMS
- 3) Langzeitbeschäftigungslose

1. Installierung von je einer Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE) für Ober- und Unterkärnten (Villach, Klagenfurt) mit folgendem Inhalt:

BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) wird eine individualisierte Unterstützung (Case Management) bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt angeboten. Ausgehend von den meist multiplen Problembereichen dieser Zielgruppe (Schulden, Resignation, gesundheitliche Probleme, lange Arbeitslosigkeit etc.) sind eine fundierte Diagnostik, das Bearbeiten von Verhinderungsgründen und die gezielte Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Reintegrationsprozesses. Die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit bzw. der Abbau von Vermittlungshemmnissen erfolgt in der vorliegenden Maßnahme durch die langfristige und intensive Beratung via Case Management und durch unterstützende Gruppencoachings/workshops sowie durch Praktika und Arbeitstrainings – als Vorbereitung auf ein Beschäftigungsverhältnis. Sobald die TeilnehmerInnen ausreichend abgeklärt und stabilisiert bzw. „job-ready“ sind, wird die Vermittlung in Beschäftigung forciert („aufsuchende Vermittlung“). Hierbei werden laufend Betriebe und offene Stellen durch die Beratungs- und Betreuungseinrichtungen akquiriert und Vorstellungstermine für die TeilnehmerInnen koordiniert. Die Aufnahme von Beschäftigungsverhältnissen wird dabei durch die Anbahnung und (falls erforderlich) Begleitung unterstützt und durch eine begleitende Nachbetreuung stabilisiert. Die Maßnahme endet für die TeilnehmerInnen nach

max. neun Monaten entweder mit einer Integration in Beschäftigung oder mit einer abschließenden Perspektivenarbeit für den Zeitraum nach der BBE.

2. Unterstützung der Vermittlung mit Hilfe von Beschäftigungsförderungen:

Einerseits werden für MindestsicherungsbezieherInnen 30 zusätzliche (Transit)Arbeitsplätze bei den in Kärnten tätigen Sozialökonomischen Betrieben AWOL, Contrapunkt, Impulse und Das Radl geschaffen, andererseits wird die Finanzierung von 130 Eingliederungsbeihilfen zur Unterstützung von Beschäftigungsaufnahme bei gemeinnützigen Einrichtungen (Gemeinden, Vereine, ...) vereinbart.

3. Kurzdarstellung der vereinbarten Fördermaßnahmen in Zahlen (geplante Plätze und Kosten pro Jahr):

		Kosten AMS (2/3tel)	Kosten Land (1/3tel)
Beratung + aufsuchende Vermittlung	Plätze		
Beratungseinrichtung für Unterkärnten <i>(Beratung + aufsuchende Vermittlung)</i>	250 <i>(250+125)</i>	260.000	130.000
Beratungseinrichtung für Oberkärnten <i>(Beratung + aufsuchende Vermittlung)</i>	250 <i>(250+125)</i>	260.000	130.000
	500	520.000	260.000

		Kosten AMS	Kosten Land
Beschäftigungsförderung (Dauer 6 Mo):	Plätze		
zus. Arbeitsplätze bei Sozialökon. Betrieben	30	600.000	200.000
Eingliederungsbeihilfen (Gemeinden)	50	240.000	90.000
Eingliederungsbeihilfen (gemeinnützige Einrichtungen.)	50	240.000	90.000
Eingliederungsbeihilfen (ESF 3b - Radwegerhaltung.)	30	144.000	54.000
	160	1.224.000	434.000

		Kosten AMS	Kosten Land
Förderungen gesamt:	Plätze		
	660	1.744.000	694.000
		2.438.000	

* Für die Aufbuchung bei den SÖB's stehen folgende TAS zur Verfügung:

SÖB	RGS	Sparte	TAS-NR.	Aufbuchung für
AWOL	203	Bau	179822/1	BMS
			5887/2	normal
Contrapunkt	203	Textil	179869/2	BMS
		Tischlerei	179868/1	BMS
		Tischlerei	11361/1	normal

	206	Textil	11357/1	normal
	203	Textil	11357/2	normal
Impulse	203	Rad-, Skiservice	179792/1	BMS
			16723/1	normal
Das Radl	206	Radservice	179850/1	BMS
			16757/1	normal

Laut Auskunft der Beratungs- und Betreuungseinrichtung „JOB Chance“ werden die meisten Infoveranstaltungen und Einzelgespräche in den Regionalen Geschäftstellen stattfinden und nur vereinzelt in den Einrichtungen. Daher können Reisekosten im Rahmen der Bestimmungen der „BEMO-RILI“ gewährt werden.

6. Datenausch

Die dem Land Kärnten zu stellenden Informationen werden automationsunterstützt vom Arbeitsmarktservice Österreich über das Portal des Landes Kärnten bereitgestellt. Es ist Holschuld des Landes Kärnten, in die bereitgestellten Informationen des Arbeitsmarktservice Einsicht zu nehmen. Die Daten werden bis höchstens drei Monate in die Vergangenheit zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehend erfolgt die Übermittlung von Daten in Einzelfällen durch Amtshilfeersuchen im Rahmen der Zulässigkeit nach dem Datenschutzgesetz.

C. DOKUMENTATION VON BETREUUNGSINFORMATIONEN BEI PERSONEN MIT BMS

Ergänzend zur Verfahrensanweisung zur BMS der Bundesgeschäftsstelle, GZ: BGS/SfA/0571/8503-2010 gelten für Kärnten folgende zusätzlichen Bestimmungen:

1. Dokumentation des Einleitens einer Sanktion gem. § 10 AIVG

In der Verfahrensanweisung zur BMS der Bundesgeschäftsstelle GZ: BGS/SfA/0571/8503-2010 ist vorgesehen, die Bezirksverwaltungsbehörden bereits über die „Einleitung“ einer Sanktion nach § 10 AIVG bei Personen mit oder ohne ALV-Leistungsbezug zu verständigen, indem im PST-Dokument „Typ BMS“ ein entsprechender Eintrag verfasst wird.

Dazu ist festzuhalten, dass „interne“ Vorerhebungen (z.B. eine Mitteilung SfU an SfA) noch nicht zu dokumentieren sind, sondern erst dann, wenn Veranlassungen getroffen werden, die den KundInnen gegenüber ersichtlich werden (z.B. Einladung zur Abklärung, vorläufige Statusumstellung).

2. Dokumentation der aktuellen Prüfung von Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG) und Verfügbarkeit (§ 7 AIVG)

Im PST-Dokument „Typ BMS“ sind auch die für die Bezirksverwaltungsbehörden relevanten Betreuungsinformationen über die aktuellen Veranlassungen im Zuge einer Prüfung der Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG) und zur Verfügbarkeit (§ 7 AIVG) zu erfassen.

3. Dokumentation im PST-Dokument „Typ BMS“ bei Personen ohne Deskriptor BMSV

Auch bei vorgemerkten Personen, die keine ALV-Leistungen beziehen und bei denen (noch) kein BMS Deskriptor BMSV eingespielt ist (also kein Bezug von Leistungen der BMS vorliegt), soll die Nichteinhaltung von Vereinbarungen und von Voraussetzungen für die Arbeitswilligkeit vorsorglich im PST-Dokument „Typ BMS“ erfasst werden.